

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSGESETZES

(Umsetzung des Urteils des EFTA-Gerichtshofes vom 19. Oktober 2023 in der
Rechtssache E-12/22)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 30/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Vernehmlassung	12
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	13
5.1 Abänderung Rechtsanwaltsgesetzes.....	13
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	13
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	14
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	14
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	14
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	14
7.4 Evaluation.....	14
II. ANTRAG DER REGIERUNG	15
III. REGIERUNGSVORLAGE	17
1. Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes	17

ZUSAMMENFASSUNG

Der EFTA-Gerichtshof hatte aufgrund der Vorlagefrage des Verwaltungsgerichtshofes zu prüfen, ob Art. 62 Abs. 2 Bst. c des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG), wonach ein in einem anderen EWR-Staat qualifizierter und in Liechtenstein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nicht zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt werden darf, mit der Richtlinie 98/5/EG vereinbar ist.

Die Richtlinie 98/5/EG garantiert Rechtsanwälten das Recht, im Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung die gleichen beruflichen Tätigkeiten auszuüben wie inländische Rechtsanwälte. Dieses Recht ist ausdrücklich nur unter den in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 98/5/EG genannten Ausnahmen beschränkbar.

Art. 62 Abs. 2 Bst. c RAG, wonach niedergelassene europäische Rechtsanwälte generell von der Bestellung als Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger ausgeschlossen sind, geht nach dem Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 98/5/EG vorgesehenen Ausnahmen hinaus. Diese Bestimmung beschränkt das durch die Richtlinie 98/5/EG gewährte Recht, im Aufnahmestaat die gleichen beruflichen Tätigkeiten wie inländische Rechtsanwälte auszuüben, ohne dass eine in der Richtlinie vorgesehene Rechtfertigung greift.

Auf dieser Grundlage hat der Verwaltungsgerichtshof in der Folge festgestellt, dass Art. 62 Abs. 2 Bst. c RAG EWR-rechtswidrig ist und aufgrund des Vorrangs des EWR-Rechts nicht angewendet werden darf.

Vor diesem Hintergrund ist gesetzgeberischer Handlungsbedarf angezeigt; Art. 62 Abs. 2 RAG ist gesamthaft aufzuheben. Damit wird sichergestellt, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte inländischen Rechtsanwälten gleichgestellt sind.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLE

Stabsstelle EWR

Vaduz, 24. März 2026

LNR 2026-328

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Mit Urteil vom 19. Oktober 2023 in der Rechtssache E-12/22 hat der EFTA-Gerichtshof die Bestimmungen der Richtlinie 98/5/EG¹ zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat ausgelegt. Anlass war ein Antrag des Verwaltunggerichtshofes zur Erstellung eines Gutachtens gemäss Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.²

¹ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII -2a.01).

² Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, LGBl. 1995 Nr. 72, LR 0.111.

Der Beschwerdeführer, ein österreichischer Rechtsanwalt, war in Liechtenstein als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in die entsprechende Liste eingetragen und übte in Österreich und Liechtenstein anwaltliche Tätigkeiten aus. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer stellte sich gestützt auf Art. 62 Abs. 2 Bst. c RAG auf den Standpunkt, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte weder als Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt werden dürfen noch solche Mandate als Substitut übernehmen können. Die entsprechende Verfügung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer wurde von der Regierung bestätigt und vom Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten.

Der Verwaltungsgerichtshof legte dem EFTA-Gerichtshof daraufhin die Frage vor, ob eine nationale Bestimmung, wonach ein Rechtsanwalt, der seinen Rechtsanwaltsberuf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er die Qualifikation erworben hat, ständig ausübt, nicht befugt ist, zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt zu werden, mit der Richtlinie 98/5/EG vereinbar ist.

Der EFTA-Gerichtshof stellte in seinem Urteil zunächst klar, dass die Richtlinie 98/5/EG insbesondere sicherstellen soll, dass Rechtsanwälte unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung im Aufnahmestaat im Grundsatz dieselben beruflichen Tätigkeiten ausüben können wie inländische Rechtsanwälte. Nach Art. 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie steht jedem Rechtsanwalt das Recht zu, unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auf Dauer in jedem anderen EWR-Staat die gleichen beruflichen Tätigkeiten wie ein unter der jeweiligen Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats niedergelassener Rechtsanwalt auszuüben; vorbehalten bleiben ausschliesslich die in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie ausdrücklich genannten Ausnahmen.

Der EFTA-Gerichtshof hielt fest, dass das liechtensteinische Verfahrenhilfesystem so ausgestaltet ist, dass die Tätigkeit als Verfahrenshelfer (Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger, Amtsverteidiger) Teil der beruflichen Tätigkeit der in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwälte ist. Damit fällt die Befugnis, Verfahrenshilfemandate zu übernehmen, in den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG.

Art. 62 Abs. 2 Bst. c RAG sieht demgegenüber vor, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte nicht befugt sind, zu Verfahrenshilfe-Rechtsanwälten, Verfahrenshilfe-Verteidigern oder Amtsverteidigern bestellt zu werden. Die Rechtsanwaltskammer leitete daraus zusätzlich ein Verbot ab, Verfahrenshilfemandate als Substitut zu übernehmen. Der EFTA-Gerichtshof qualifizierte eine solche Regelung als Beschränkung des in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG verankerten Rechts, dieselben beruflichen Tätigkeiten wie inländische Rechtsanwälte auszuüben. Das generelle Verbot der Übernahme von Verfahrenshilfemandaten durch niedergelassene europäische Rechtsanwälte sei unzulässig.

Der EFTA-Gerichtshof begründete dies damit, dass die Richtlinie bereits selbst Mechanismen zum Schutz der Rechtssuchenden und zur Sicherung der geordneten Rechtspflege vorsehe, insbesondere durch die Einbindung der Rechtsanwälte in die Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaats, die Pflicht zur Einhaltung der nationalen Verfahrensvorschriften und das Disziplinar- und Haftungsregime. Die Richtlinie 98/5/EG entbinde europäische Rechtsanwälte nicht von der Pflicht, das anwendbare nationale Recht zu kennen, sondern befreie sie lediglich von einem vorgängigen formellen Nachweis dieser Kenntnisse; sie gestatte vielmehr den schrittweisen Erwerb der notwendigen Kenntnisse in der Praxis.

Der EFTA-Gerichtshof kam zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: Die Richtlinie 98/5/EG ist so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, welche einen Rechtsanwalt benachteiligt, der seinen Beruf unter seiner

ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem anderen EWR-Staat als dem der Qualifikation dauerhaft ausübt. Eine solche Regelung darf diesen Rechtsanwalt nicht generell davon ausschliessen, als Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt zu werden. Zulässig sind nur diejenigen Ausnahmen, die in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 98/5/EG ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Auslegung in der Folge in seinem Urteil vom 24. November 2023 zu VGH 2022/050 aufgegriffen. Er kam zum Schluss, dass Art. 62 Abs. 2 Bst. c RAG im Lichte des Vorrangs des EWR-Rechts europarechtswidrig und daher nicht anwendbar ist. Dem Beschwerdeführer wurde die Übernahme von Verfahrenhilfemandaten als Substitut für inländische Rechtsanwälte zugestanden.

Damit besteht seit dem Urteil des EFTA-Gerichtshofes und der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof eine Divergenz zwischen dem formell geltenden Wortlaut von Art. 62 Abs. 2 Bst. c RAG einerseits und der durch die Richtlinie 98/5/EG vorgegebenen und gerichtlich bestätigten Rechtslage andererseits.

Aufgrund der bislang nicht erfolgten Umsetzung des Urteils des EFTA-Gerichtshofes hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) ein Vertragsverletzungsverfahren³ gegen Liechtenstein eröffnet. Am 11. Februar 2026 hat die ESA die zweite Stufe des mehrstufigen Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet und Liechtenstein eine «Begründete Stellungnahme» («Reasoned Opinion»)⁴ übermittelt.

³ Gelangt die ESA zur Auffassung, dass ein EWR/EFTA-Staat seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen (z.B. Umsetzung von in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakten oder Einhaltung der primärrechtlichen Bestimmungen des EWR-Abkommens) nicht oder nicht vollständig nachkommt, so leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

⁴ Der erste Schritt im formellen Vertragsverletzungsverfahren besteht in der Zusendung eines formellen Mahnschreibens (sog. Letter of Formal Notice). Hierin stellt die ESA die aus ihrer Sicht bestehende Verletzung des geltenden EWR-Rechts dar und fordert den betroffenen EWR/EFTA-Staat zur Behebung des vertragswidrigen Zustandes innert einer bestimmten Frist auf. Kommt der EWR/EFTA-Staat dieser

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die vom EFTA-Gerichtshof vorgenommene Auslegung der Richtlinie 98/5/EG ist für Liechtenstein im Rahmen des EWR-Rechts verbindlich. Das Recht jedes europäischen Rechtsanwalts, im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung die gleichen beruflichen Tätigkeiten wie ein inländischer Rechtsanwalt auszuüben, kann lediglich durch die ausdrücklich genannten Ausnahmen in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie beschränkt werden.

Art. 62 Abs. 2 Bst. c RAG, wonach niedergelassene europäische Rechtsanwälte nicht zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt werden dürfen, stellt demgegenüber eine zusätzliche, von der Richtlinie 98/5/EG nicht gedeckte Beschränkung dar. Die Tätigkeit als Verfahrenshelfer ist in Liechtenstein integraler Bestandteil der beruflichen Tätigkeit der in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwälte. Soweit diese Tätigkeit Teil des anwaltlichen Tätigkeitsfeldes ist, fällt sie in den Anwendungsbereich von Art. 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie. Ein genereller Ausschluss niedergelassener europäischer Rechtsanwälte von dieser Tätigkeit führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Rechtsanwälten und beschränkt deren Niederlassungsfreiheit nach Art. 31 des EWR-Abkommens, ohne dass eine der von der Richtlinie vorgesehenen Rechtfertigungen vorliegt. Dies gilt in der Folge für den gesamten Art. 62 Abs. 2 RAG; konsequenterweise erweisen sich nach der gutachterlichen Auslegung durch den EFTA-Gerichtshof in diesem Zusammenhang auch die übrigen Einschränkungen der Bst. a (Verbot, zu einem Organ der Rechtsanwaltskammer gewählt zu werden) und b (Verbot, Konzipienten auszubilden) als unzulässig.

Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht oder nicht befriedigend nach, so leitet die ESA den zweiten Verfahrensschritt durch Zustellung einer «Begründeten Stellungnahme» (sog. Reasoned Opinion) ein.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes angezeigt. Im Kern besteht der gesetzgeberische Anpassungsbedarf darin, Art. 62 Abs. 2 RAG zu streichen. Dies hat zur Folge, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte die gleichen beruflichen Tätigkeiten wie inländische Rechtsanwälte ausüben dürfen.

Aufgrund des durch die ESA eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens soll die beschriebene Anpassung des Rechtsanwaltsgesetzes möglichst rasch erfolgen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage sieht in Entsprechung des Urteils des EFTA-Gerichtshofes vom 19. Oktober 2023 in der Rechtssache E-12/22 vor, dass Art. 62 Abs. 2 RAG ersatzlos aufgehoben wird.

4. VERNEHMLASSUNG

Die vorgeschlagene Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes dient ausschliesslich der Herstellung der EWR-Konformität und setzt die für Liechtenstein verbindliche Auslegung des EWR-Rechts um.

Die Anpassung beschränkt sich im Kern darauf, Art. 62 Abs. 2 RAG zu streichen, um den durch die Richtlinie 98/5/EG gewährleisteten Anspruch niedergelassener europäischer Rechtsanwälte auf Ausübung der gleichen beruflichen Tätigkeiten wie inländische Rechtsanwälte herzustellen.

Angesichts des von der ESA eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens besteht zudem ein erhebliches Interesse an einer raschen Behebung der festgestellten Rechtsverletzung. Ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren würde die Umsetzung zeitlich verzögern, ohne dass Gestaltungsmöglichkeiten bestünden oder

zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten wäre. Vor diesem Hintergrund konnte auf ein vorgängiges Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

5.1 Abänderung Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Art. 62

Wie ausgeführt, ist Art. 62 Abs. 2 aufgrund des ergangenen Urteils des EFTA-Gerichtshofes zu E-12/22 ersatzlos aufzuheben. Damit wird die vom EFTA-Gerichtshof festgestellte EWR-rechtswidrige Beschränkung der Tätigkeit niedergelassener europäischer Rechtsanwälte beseitigt. Die Folge ist, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten wie inländische Rechtsanwälte befugt sind, wozu auch die Übernahme von Verfahrenshilfe- und Amtsverteidigermandaten gehört.

Der bisherige Abs. 1 ist aufgrund der Streichung von Abs. 2 entsprechend anzupassen. Die neue Fassung ordnet dem niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt grundsätzlich dieselbe berufliche Stellung wie die eines in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalts zu.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Mit der gegenständlichen Vorlage wird dem Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 19. Oktober 2023 in der Rechtssache E-12/22 entsprochen. Sie bezweckt die Herstellung der EWR-Konformität der betroffenen Bestimmung.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Vorlage werden weder neue Kernaufgaben eingeführt, noch bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Vorlage hat in personeller, finanzieller, organisatorischer und räumlicher Hinsicht keine Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Um- setzung

Die Vorlage leistet einen positiven Beitrag zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen Nr. 10 (Weniger Ungleichheiten) und Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), dabei insbesondere zu den Unterzielen Nr. 10.3 und 16.3.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. [Sabine Monauni]

III. REGIERUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 62

Berufliche Stellung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, hat der niedergelassene europäische Rechtsanwalt dieselbe berufliche Stellung wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt und ist zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten befugt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.